

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 30. April 1849.

Hoher Senat!

Der am 9. Februar der Bürgerschaft mitgetheilte Entwurf einer Ablösungsordnung enthält Bestimmungen, welche das Interesse und die Rechte der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen, deren Verwaltung den Unterzeichneten anvertraut ist, so schwer verletzen, daß dieselben es für eine heilige Pflicht halten, solchen Eingriffen frühzeitig mit allen ihnen zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln entgegen zu treten. Zudem hat diese Deputation den ihr gewordenen Auftrag bei Weitem überschritten. Denn dieser Auftrag ging dahin: bei der allgemeinen Ablösung von solchen Grundstücken auszugehen, welche den Pflichtigen die Ablösung der Lasten so viel erleichtern, als es die Rücksicht auf die Berechtigten gestattet.

Wenn man vorerst ganz absieht von dem Boden des Rechts, wenn man für einen Augenblick eine Beeinträchtigung der Berechtigten wie die genannte Deputation sie vorschlägt für zulässig halten wollte, wenn man es für politisch und für sittlich oder rechtlich erlaubt halten dürfte, daß der Staat durch Anwendung der ihm zustehenden Gewalt aus Billigkeitsrücksichten wohlervorbene Rechte kränke, dann würde man zu der Frage gelangen, ob solche Billigkeitsrücksichten aufzufinden seien, die dergleichen außerordentliche Maßregeln zu rechtfertigen oder auch nur zu entschuldigen vermöchten.

Die Unterzeichneten müssen es den Privatgutsherren sowie dem Staate überlassen, ihre Interessen zu wahren und wollen sich hier auf die von ihnen vertretenen Anstalten beschränken. Hier fragt es sich nun zunächst, ob die zu Meierrecht Verpflichteten sich in solcher Lage befinden, daß der Staat daraus Veranlassung nehmen kann, durch Ausnahmemaßregeln ihnen zu Hülfe zu kommen.

Diese Frage muß entschieden verneint werden. Die Pflichtigen in den früheren Vorstädten können bei dieser Frage begreiflich gar nicht in Betracht kommen. Sieht man sich aber unter unsern Landleuten und besonders unter den Pflichtigen um, so wird man finden, daß dieselben sich sowohl im Vergleich mit den Landleuten in andern Staaten als namentlich auch im Vergleich mit ihren städtischen Mitbürgern einer sehr vortheilhaften und behaglichen Lage erfreuen, man wird finden, daß es dem Landmann, der auf der einen Seite mit Fleiß und Kenntniß seine Stelle bewirthschaftet, auf der andern Seite einen seinen Verhältnissen angemessenen Aufwand betreibt, leicht wird, von Jahr zu Jahr seine Vermögensverhältnisse zu verbessern. Und von welchem andern Stande läßt sich ein solches, namentlich in jetzigen schweren Zeiten auch nur mit einigem Grunde behaupten! Daß aber jene Aufstellung in Beziehung auf unsere Landleute volle Anwendung findet, dafür wollen die Unterzeichneten nur die beiden Thatfachen anführen, daß Fallissements in der Stadt an der Tagesordnung, auf dem Lande äußerst seltene Erscheinungen sind, und daß ein executiver Verkauf auf dem Lande kaum alle zwei Jahre vorkommt, während in der Stadt diese Verkäufe zu den gewöhnlichen Vorkommnissen gehören.

Eine Classe von Staatsbürgern, die sich in so ausnehmend günstiger Lage befinden, auf Kosten der wohlervorbenen Rechte Anderer zu begünstigen, das muß an sich schon als eine große Unbilligkeit erscheinen. Bei den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen, deren Rechte die Unterzeichneten vertreten, kommt nun aber noch das Besondere hinzu, daß die Beeinträchtigungen, welche die Berechtigten treffen, nichts Anderes sind, als eine Beeinträchtigung der Interessen derjenigen, welche vor allen Andern die größte Schonung in Anspruch nehmen dürfen, der Interessen der Religions- und Bildungs-Anstalten, der Armen, der Wittwen und Waisen. Der Staat wird, auch wenn er das Recht und die Macht dazu besitzt, gewiß Bedenken tragen müssen, diese Anstalten, welche bisher in Bremen eine so segensreiche Wirksamkeit entfaltet haben, zu beschränken und sie dadurch in die Nothwendigkeit zu versetzen, den Kreis dieser Wirksamkeit bedeutend zu verengen.

Daß dies geschehen würde, wenn die Vorschläge der Deputation Gesetzeskraft erlangen sollten, das liegt so sehr auf der Hand, daß ein Nachweis kaum als nothwendig erscheint. Auch kann es nicht die Aufgabe der Unterzeichneten sein, diese Vorschläge einer Kritik zu unterwerfen. Sie erlauben sich daher nur, Einzelnes hervorzuheben.

Bei der Ablösung der jährlichen Gefälle sollen dieselben zu vier Procent capitalisirt und die solchergestalt sich ergebende Summe als Ablösungscapital betrachtet werden. Abgesehen von andern dem Berechtigten lästigen Bestimmungen ergibt es sich auf den ersten Blick, daß die Anstalten, welche durch Belegung ihrer Capitalien auf erste Sicherheit nur 3 bis höchstens $3\frac{1}{2}$ Procent erzielen können, einen erheblichen Schaden erleiden, während es dem Pflichtigen nicht schwer fallen wird, das nöthige Capital gegen $3\frac{1}{2}$ Procent oder noch billiger anzuleihen, so daß ihm ohne allen Grund ein offener Gewinn zugebilligt wird.

Sodann soll zur Ablösung des Weinkaufes auf dem Lande nur der einmalige Betrag desselben — überdies ohne die bisher üblichen Gebühren — erlegt werden. Wenn man erwägt, daß der Weinkauf häufig in einer ganz kurzen Reihe von Jahren wiederholt zu erlegen ist, wenn man ferner bedenkt, daß der bei Weitem größte Theil der Ablösungen dann erwirkt werden wird, wenn dem Pflichtigen bedeutende Leistungen und namentlich auch die Zahlung des Weinkaufes nahe bevorstehen, dann wird man einräumen müssen, daß der von der Deputation aufgestellte Satz eine schreiende Ungerechtigkeit in sich schließt. Noch viel ungünstiger für die Gutsherren stellt sich die Sache bei den vorstädtischen Meiern, da bei diesen nur der vierfache Canon als Ablösungssumme des Weinkaufes bezahlt werden soll, während bei diesen Meierrechten der tägliche Wechsel des Eigenthums und die häufigen Parcellirungen sehr oft zur Erhebung des Weinkaufes Veranlassung geben.

Die schwerste Verletzung aber erblicken die Unterzeichneten in der Art, auf welche der Heimfall abgelöst werden soll. 4 oder gar 1 % des Ertragswerths des Meierguts stehen nicht allein in gar keinem Verhältnisse zu dem Vermögenszuwachs, welcher den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen aus dem Erlöschen des Meierrechts erwuchs, sondern es kommt noch hinzu, daß die Art der Berechnung des reinen Ertragswerths eine für die Berechtigten so beschwerende ist, daß diese Art der Ablösung des Heimfalls einer Wegnahme ohne Entschädigung beinahe gleich geachtet werden muß.

Aber ganz abgesehen von allen Billigkeitsgründen — eine solche Beeinträchtigung ist rechtlich ganz unmöglich, was die Unterzeichneten Einem Hohen Senat, der sich vollständiger wie sie im Besitz der Kunde aller einschlagenden factischen und rechtlichen Verhältnisse befindet, nur in kurzen Anführungen entwickeln zu dürfen glauben.

Da das Recht der Gutsherren, bei der Ablösung der jährlichen Gefälle und des Weinkaufes vollständige Entschädigung zu verlangen von keiner Seite angefochten zu sein scheint, auch wohl selbst durch Scheingründe schwerlich angefochten werden kann, so dürfen die Unterzeichneten sich beschränken auf das Heimfallsrecht.

Dieses Heimfallsrecht ist eine natürliche Folge des den Gutsherren zustehenden Eigenthums. Das Eigenthum aber an den zu Meierrecht verliehenen Stellen im Bremischen Landgebiet den Gutsherrschaften absprecken zu wollen, das kann nur dem Unverstande zu Gute gehalten werden; wo aber diese Quelle jener Behauptung fehlt, da ist sie nichts And'res als eine offenkundige Frivolität.

Schon das älteste Bremische Stadtrecht verbot im 29. Statut jedem Nichtbremerbürger den Erwerb und Besitz des vollen Eigenthums und erst im Jahre 1826 ist dieses Verbot aufgehoben. Konnte also gesetzlich kein Landmann das volle Eigenthumsrecht an seinen Ländereien besitzen, so folgt daraus von selbst, daß ihm der Regel nach weiter nichts zustand und noch zusteht, als das persönliche oder erbliche Nutzungsrecht und daß das Eigenthumsrecht eben in keinen andern Händen lag als in denjenigen des Gutsherrn.

Demgemäß sind denn auch bei den öffentlichen Anschlägen über mehrere hundert Gutsherrrechte, welche seit dem Jahre 1800 öffentlich verkauft wurden, und in den seit 1835 stattfindenden Lassungen die zu den Meierstellen gehörenden Ländereien ausführlich beschrieben und mit dem Gutsherrnrecht an den Erwerber desselben übertragen worden.

Ebenso verhält es sich aber mit denjenigen Pflichtigen, welche in den ehemals hannoverschen Landestheilen ansässig sind, und es muß geradezu als eine Unwahrheit bezeichnet werden, wenn behauptet worden ist, daß im Herzogthum Bremen das Heimfallsrecht nicht ausgeübt worden sei.

Es unterliegt somit nicht dem geringsten Zweifel, daß das Recht die jährlichen Meiergefälle und den Weinkauf zu verlangen, sowie das Heimfallsrecht, im vollen Sinne des Wortes zu den Eigenthums- und sonstigen Privatrechten der Gutsherren gehört.

Von diesen Rechten heißt es aber im Art. 8, §. 32 der Grundrechte des Deutschen Volks:

„Das Eigenthum ist unverleßlich.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.“

In der Verfassung des Bremischen Staats aber heißt es im Art. 17:

„§. 32. Das Eigenthum und sonstige Privatrechte sind unverleßlich.

§. 33. Eine Abtretung, Aufhebung oder Beschränkung derselben zum allgemeinen Besten kann nur gegen gerechte Entschädigung in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen verlangt werden.“

So wenig es sich nun auch bestreiten läßt, daß sowohl nach den angeführten Gesetzesstellen „aus Rücksichten des gemeinen Besten“, als in Gemäßheit anderer ausdrücklichen Bestimmungen der angezogenen Verfassung und Grundrechte die Gutsherren gezwungen werden können, gutherrliche und ähnliche Grundlasten und Gefälle ablösen zu lassen, woraus indeß keinesweges die Verpflichtung zu der Aufhebung des den Gutsherren an den Meierländereien zustehenden Eigenthums gefolgert werden darf, eben so ausgemacht ist es, daß eine Enteignung, eine Abtretung, Aufhebung oder Beschränkung nur gegen gerechte Entschädigung verlangt werden kann. Auch sind die Unterzeichneten mit der Erlassung einer Ablösungsordnung gern einverstanden, denn sie sind allerdings davon überzeugt, daß die Ablösung der Gutsherrnrechte im Allgemeinen sehr zweckmäßig sein und wohlthätig wirken werde. Aber das Recht, die Ablösung zu verlangen, auch auf die Fälle auszudehnen, in welchen ein Heimfall nahe bevorsteht, das ist weder durch Gründe der Zweckmäßigkeit zu rechtfertigen, noch ist eine solche Ausdehnung durch die Grundrechte geboten.

Eine Enteignung oder Beschränkung der Gutsherrnrechte in der Art, wie sie von der betreffenden Deputation in dem Entwurfe einer Ablösungsordnung vorgeschlagen wurde, ist daher rechtlich unmöglich, und will der Staat den Pflichtigen in vorgeschlagener Weise ein reiches Geschenk machen, so kann ihn daran zwar Niemand verhindern, aber er hat die Pflicht, diejenigen, welche er zu Gunsten jener Beschenkten beraubt, auf das Vollständigste zu entschädigen.

Je inniger die Unterzeichneten sich bewußt sind, nur im Interesse der ihrer Sorgfalt anvertrauten Kirchen, Schulen und milden Stiftungen und somit im Interesse des Staats zu handeln, um so fester sind sie entschlossen, durch alle ihnen zu Gebote stehenden gesetzlichen Mittel die Rechte dieser Anstalten zu vertheidigen.

Indem sie sich daher alle Rechte vorbehalten, geben sie hierdurch die ausdrückliche Erklärung ab:

daß sie gegen alle und jede Verletzung der Rechte der von ihnen vertretenen Anstalten, namentlich auch gegen eine Enteignung oder Beschränkung der denselben zustehenden Gutsherrnrechte auf das Nachdrücklichste in aller Form Rechts protestiren, sofern ihnen nicht für die jährlichen Gefälle und den Weinkauf voller Ersatz und für die Aufgabe ihres Eigenthums vollständige Entschädigung zu Theil werden sollte, sowie

daß sie den Staat oder die einzelnen Gewalten oder Behörden, welche in solchen Fällen zu haften verpflichtet sein mögen, für allen Schaden und Nachtheil der aus der Erlassung einer Ablösungsordnung oder anderer Gesetze den unten benannten Kirchen, Schulen und milden Stiftungen erwachsen sollte, ausdrücklich und im Voraus verantwortlich machen.

Zugleich stellen die Unterzeichneten ihre gehorsamste Bitte dahin:

Ein Hoher Senat wolle diesen Protest entgegenzunehmen und darüber, daß dies geschehen, den Unterzeichneten eine Bescheinigung zukommen zu lassen geneigen.

Bremen, den 30. April 1849.

conc. (gez.) Wilh. Gröning.

Eines hohen Senats treu gehorsamste Bürger

(gez.) M. Gildemeister

als verwaltender Bauherr der Kirche zu u.
L. Frauen.

Der rechnungsführende Bauherr der St. Stephani Kirche
und rechnungsführende Deputirte bei der Verwaltung
der Fonds der Hauptschule.

(gez.) H. E. Haase.

(gez.) Hermann Runge jr.

als verwaltender Bauherr der Kirche zu St.
Martini.

(gez.) Julius Franke

als zeitiger Verwalter des St. Petri Waisen-
hauses.

(gez.) J. M. Corssen,

lutherischer Bauherr zu St. Pauli und zeitiger
Verwalter des lutherischen Kirchenfonds.

(gez.) H. A. Wildens

als Bauherr zu St. Pauli.

(gez.) E. Klugkist

als Administrator zu St. Remberti.

(gez.) Philipp Grabenhorst

als rechnungsführender Bauherr der Kirche zu
St. Ansgarii.

(gez.) F. A. E. Lüderitz

als rechnungsführender Administrator des Kran-
kenhauses und St. Joh. Klosters.

